

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preussischen Staaten.

— No. 17. —

(No. 826.) Allerhöchste Deklaration des Edikts vom 27sten Oktober 1810., wegen Zurückzahlung der Forderungen an den Staat, welche nicht als Anleihe zu betrachten sind. D. d. den 9ten August 1823.

Ich nehme keinen Anstand, auf den Bericht des Staatsministeriums vom 7ten Juni d. J., über die Bezahlung der in dem Finanz-Edikt vom 27sten Oktober 1810. No. 4. Litt. a. bemerkten Forderungen an den Staat, zu erklären: daß es bei Vollziehung dieser Verordnung nicht Meine Absicht war, die Forderungen solcher Art günstiger behandeln zu lassen, als diejenigen, welche aus einem den Staatskassen gemachten baaren Darlehn entsprungen sind. Ich finde dem Sinne des Gesetzes das bisher statt gehabte Verfahren, wonach dergleichen Forderungen in solchen Mitteln, wie sie der Zustand der Kassen darbot, und in der Regel in Staatsschuldscheinen nach deren Nominalwerth, getilgt wurden, ganz angemessen, und ertheile demselben auch für die fernere Verwaltung Meine Genehmigung, will jedoch gestatten, daß bei Berichtigung der schon vor dem 1sten Januar 1820. angemeldeten, und noch nicht berichtigten Forderungen dieser Art, die Zinsen der auszureichenden Staatsschuldscheine, vom 1sten Januar 1820. mit vergütigt werden.

Berlin, den 9ten August 1823.

Friedrich Wilhelm.

An
das Staatsministerium.
